

15.09.2011

Stellungnahme

des Landeselternbeirats von Hessen

zum Entwurf der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB)

vom 14.07.2011

Der vorliegende Entwurf geht aus Sicht des Landeselternbeirats in erheblichem Umfang an der Intension der geltenden und verpflichtenden UN-Konvention vorbei. Der Entwurf trägt aus der Sicht der betroffenen Eltern nicht dazu bei, Schülerinnen und Schüler in einem inklusiven Schulsystem zu beschulen, sondern untermauert die Exklusion und Separation von Schülern mit Behinderung. Der vorliegende Entwurf trägt der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), die **unmissverständlich** ein uneingeschränktes Recht auf den Zugang zur Allgemeinen Schule definiert, nicht in geeigneter Weise Rechnung. Zudem stellt der Entwurf Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung schlechter, als die bisherigen Regelungen der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung. Die mit der VOSB vorgelegten Regelungen – augenscheinlich geprägt durch den Finanzierungsvorbehalt im SchulG 2011 - führen weder kurz noch mittelfristig zu der von Eltern gewünschten inklusiven Beschulung ihrer Kinder. Kritisch bewertet werden im Einzelnen:

Ressourcenvorbehalt

Der in der VOSB benannte Ressourcenvorbehalt ist mit den in der UN-Konvention festgeschriebenen Menschenrechten nicht zu vereinbaren. Der Ressourcenvorbehalt führt in keiner Weise zu einem angestrebten inklusiven Unterricht.

Bisher gab es bei Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf eine zusätzliche Zuweisung von fünf bis zehn Wochenstunden, bei zwei Schülern acht bis sechzehn Wochenstunden, bei drei und vier Schülerinnen und Schülern zwölf bis vierundzwanzig Wochenstunden. Bereits diese Zuweisung war sehr gering berechnet und entspricht nicht den Forderungen für inklusiven Unterricht.

Die VOSB sieht nun für jeweils sieben Schüler eine Lehrerstelle vor. Nach Auskunft aus dem Hessischen Kultusministerium bemisst sich der Umfang einer Lehrerstelle mit 22 Stunden. Damit erhält ein Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nur noch eine pauschale Zuweisung von 3,15 Stunden. Dies ist aus unserer Sicht ein deutlicher Beweis einer Sparpolitik an Kindern mit einem Handicap, die unserer besonderen Fürsorge bedürfen.

Klassengrößen

Gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Beeinträchtigung erfordert kleinere Klassen. Die alte Verordnung trug dem Rechnung, indem sie Klassenhöchstgrenzen für Klassen mit gemeinsamem Unterricht festgelegt hat. In der Grundschule lag die Höchstgrenze bei 20 Schülern, in der weiterführenden Schule bei 23 Schülern. Damit sollte auch verhindert werden, dass die Parallelklassen zu groß werden. Die VOSB sieht diese Klassenhöchstgrenzen nicht mehr vor.

Bürokratisches unmenschliches Verfahren

Bisher wurde der sonderpädagogische Förderbedarf eines Kindes **vor** der Einschulung festgestellt. Mit der neuen VOSB wird der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erst festgestellt, wenn

- a) vorbeugende Maßnahmen der allgemeinen Schule nicht ausreichen (§ 2 VOSB) und
- b) sonderpädagogische Beratungsangebote als vorbeugende Maßnahme nicht ausreichen (§ 3 VOSB).

Zudem wird der Bedarf an sonderpädagogischer Förderung weit nach Einschulung verschoben. Der neu eingerichtete Förderausschuss entscheidet über den Förderprozess nämlich erst, wenn der Schüler **über einen längeren** Zeitraum beobachtet wurde (§ 9, 2 VOSB).

Die Behindertenrechtskonvention schreibt vor, dass jedem Schüler mit einem Handicap „angemessene Vorkehrungen“ zur Verfügung gestellt werden müssen. D.h.: Jedem Schüler sind von Anfang an alle Hilfestellungen zu gewähren, die er benötigt, um mit seinem Handicap am Unterricht in der Regelschule teilnehmen zu können. Das in §§ 2 + 3 VOSB vorgesehene Verfahren entspricht dieser Vorgabe in keiner Weise. Erst wenn das Kind mit Handicap durch sein Anders sein erfahren hat, dass es hier nicht hergehört und meist neben seiner Behinderung noch psychische Störungen entwickelt hat, sieht die VOSB Hilfen vor. Dies verhindert nicht nur Inklusion, sondern verhindert auch die Akzeptanz für inklusiven Unterricht bei den anderen Eltern.

Zudem ist kritisch anzumerken, dass sowohl die Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme (§ 6 VOSB) als auch das förderdiagnostische Gutachten (§ 28 VOSB) nach Aktenlage möglich ist. Ein persönlicher Kontakt und Kenntnis des Kindes ist nicht mehr notwendig. Auch werden fachliche Personen, wie Pädagogen, Frühförderung, Kindertagesstätte, etc., die das Kind kennen und begleiten, nicht in das Verfahren eingebunden. Aus fachlichen und menschlichen Gesichtspunkten kann auf eine persönliche Kenntnis über das Kind nicht verzichtet werden und schon gar nicht auf außerschulische Fachleute, die vor der Einschulung mit dem Kind gearbeitet haben und seine Probleme kennen. Durch eine frühzeitige Einbeziehung dieser Personen,

müsste Schule das Rad nicht immer wieder neu erfinden und somit kostbare Zeit für die Weiterentwicklung des Schülers mit einem Handicap vergeudet werden.

Die Diagnose und Entscheidung, ob und wann ein Kind sonderpädagogische Förderung bekommt, liegt in erster Linie in der Schule. Schulleiter und Lehrkräfte der Regelschule müssen in einem aufwendigen diagnostischem Verfahren klären, ob der Schüler oder die Schülerin sonderpädagogischen Förderbedarf haben. Dies setzt voraus, dass sie Kenntnisse über das Handicap dieser Schüler haben und Wissen, wie und mit welchen Hilfsmitteln der einzelne behinderte Schüler leichter Zugang zum Lernen erhält. Erst jetzt wurde in der Ausbildung der Lehrkräfte eine Einheit in Diagnostik vorgesehen, sämtliche vor 2010 ausgebildete Lehrkräfte sind also nicht für eine Diagnosestellung qualifiziert.

Die Eltern haben keine Wahlmöglichkeit, welche Schule ihr Kind besuchen soll. Die Entscheidung, ob ein Kind die Regelschule besuchen kann, liegt ausschließlich bei der Schulleitung und beim Staatlichen Schulamt. Die Schulleitungen sind oft unerfahren im Umgang mit Menschen, die Beeinträchtigungen haben. Zudem muss die Schulleitung prüfen, ob genügend Ressourcen für den Schüler bereitstehen. Die Entscheidungskriterien unterliegen also den subjektiven und ökonomischen Interessen der jeweiligen Schule und berücksichtigen in keiner Weise die menschenrechtlichen Bestimmungen und Normen.

Mit der Ratifizierung der BRK haben unsere Kinder einen Rechtsanspruch auf inklusiven Unterricht durch den Besuch einer Regelschule. Die neuen Regelungen der VOSB erfüllen nicht die Anforderungen der BRK barrierefreie Verfahren zu gestalten (siehe Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte vom 31.3.2011).

Die vorliegende VOSB trägt nicht dazu bei, eine gesellschaftliche Akzeptanz von Menschen mit Beeinträchtigung zu fördern.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Forderungen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 03.09.2010.